Amtsblatt des Bistums Magdeburg

Nr. 3 **Magdeburg, 1. März 2026**

Dokumente des Bischofs

Nr. 24 Beschluss 5/2025 der Regional-KODA Nord-Ost vom 27.11.2025

Nr. 25 Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie

Nr. 26 Gesamtregelung zur Befristung – Änderungsbeschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) vom 13.11.2025 gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) ZAK Ordnung

Nr. 27 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Palmsonntagskollekte 2026

Nr. 28 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2026

Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

Nr. 29 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen

Nr. 30 Todesanzeigen

Dokumente des Bischofs

Nr. 24 Beschluss 5/2025 der Regional-KODA Nord-Ost vom 27.11.2025

In der Sitzung am 27.11.2025 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

I. Änderungen in der DVO

1. Änderung des § 15 Absatz 2 DVO i. V. m. Anlage 2 zur DVO (Tabellenentgelt)

a) Grundsätze:

Die Tabellenentgelte werden ab dem 1. Mai 2026 um 2,8 Prozent erhöht.

Tarifliche Zulagen, für die die Dynamisierung über die allgemeine Entgeltanpassung vereinbart ist, werden ab dem 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

b) Die Änderung der Anlage 2 (geänderte Entgelttabellen) ist aus II. ersichtlich.

Die geänderten Entgelttabellen werden an den bezeichneten Stellen in die DVO aufgenommen.

In den Entgelttabellen 1, 2 und 3 der Anlage 2 zur DVO wird die Überschrift „gültig vom 01.04.2025“ um die Worte „bis 30.04.2026“ ergänzt.

2. Änderung § 6 DVO (Regelmäßige Arbeitszeit)

Die Fußnote 8 wird durch eine Protokollerklärung ersetzt und wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu § 6 (gültig ab 1. Januar 2026):
Gleitzeitregelungen sind unter Wahrung der jeweils geltenden Mitbestimmungsrechte unabhängig von den Vorgaben zu Arbeitszeitkorridor und Rahmenzeit (Absätze 6 und 7) möglich. Sie dürfen keine Regelungen nach Absatz 4 enthalten. In gemeinsamer Verantwortung von Arbeitgeber und Mitarbeitern soll darauf hingewirkt werden, dass Gleitzeitkonten durch Zeitausgleich zum Ende des Ausgleichszeitraums keine Minus- oder Plusstunden ausweisen, welche die geregelten Saldogrenzen überschreiten. Hierzu gehört auch, dass im Einzelfall frühzeitig auch von der Möglichkeit der Anordnung von Überstunden (§ 7 Absatz 7 und 8) Gebrauch gemacht wird. Soweit ein Konto gemäß § 10 eingerichtet ist, kann auch die Übertragung von Plusstunden auf dieses erfolgen. In den Gleitzeitregelungen können weitere Einzelheiten, insbesondere zur Anwendung der vorgenannten Möglichkeiten, geregelt werden.

3. Änderung § 10 DVO (Arbeitszeitkonto, Langzeitkonto)

In § 10 DVO wird nach Absatz 6 ein neuer Absatz 7 eingefügt:

a) „(Dieser Absatz wird angewendet ab 1. Januar 2026)
Auf betrieblicher Ebene kann die Einrichtung eines Langzeitkontos für die Mitarbeiter vereinbart werden. Ein in das Langzeitkonto eingebrachtes Wertguthaben kann gemäß § 7c SGB IV (insbesondere für ein Sabbatical, für eine Verringerung der Arbeitszeit, die der Mitarbeiter nach § 8 oder § 9a TzBfG verlangen kann, Freistellung wegen Kinderbetreuungszeiten und Pflegezeit) verwendet werden. Die Ausgestaltung geschieht durch einvernehmliche Dienstvereinbarung, in der insbesondere geregelt wird:

a) Verfahren zur Einbringungsmöglichkeit, insbesondere die Einzahlung von Entgeltbestandteilen,
b) Regelung von Störfällen und die Übertragung des Wertguthabens, insbesondere bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Erwerbsminderung, Tod,

c) Rahmen der Ansparvereinbarung, insbesondere hinsichtlich der Grenzen der Ansparung,
d) Regelungen zur Freistellungsphase, insbesondere zu Mindestzeiten, Beginn und Dauer, Ankündigungsfristen,
e) Entgelt in der Freistellungsphase,
f) Insolvenzsicherung im Falle der Insolvenzfähigkeit des Arbeitgebers."

b) Der bisherige Absatz 7 wird neu zu Absatz 8, der bisherige Absatz 8 wird neu zu Absatz 9.

4. Änderung des § 39 DVO

In § 39 Absatz 7 DVO wird die Angabe „1. November 2025" durch die Angabe „1. Dezember 2025" ersetzt.

II. Änderung der Anlage 2 zur DVO Entgelttabellen zu § 15 Abs. 2 DVO

In Anlage 2 zur DVO werden die nachfolgenden Entgelttabellen 1, 2 und 3 ergänzt:

Entgelttabelle 1

(gilt nicht für Mitarbeiter nach den Anlagen 8, 9 und 11 zur DVO sowie für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst)

gültig vom 01.05.2026

(monatlich in Euro)

Entgelt-gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		7.149,93	7.901,08	8.612,70	9.087,16	9.197,81
15	5.827,86	6.208,96	6.634,05	7.214,39	7.811,37	8.204,11
14	5.298,27	5.643,35	6.094,01	6.594,12	7.151,57	7.551,78
13	4.901,11	5.279,32	5.709,87	6.177,31	6.727,38	7.025,87
12	4.415,70	4.850,91	5.359,50	5.923,82	6.586,00	6.900,18
11	4.269,64	4.669,92	5.046,03	5.454,10	6.012,56	6.326,77
10	4.124,53	4.438,16	4.794,69	5.181,37	5.611,95	5.753,35
9c	4.010,72	4.290,50	4.594,76	4.922,61	5.275,05	5.527,70
9b	3.779,84	4.039,01	4.203,56	4.690,55	4.979,11	5.313,37
9a	3.658,61	3.877,94	4.097,67	4.586,77	4.697,43	4.979,97
8	3.486,40	3.697,29	3.843,36	3.992,40	4.153,50	4.230,97
7	3.294,98	3.537,94	3.682,69	3.828,76	3.969,05	4.045,24
6	3.240,30	3.440,25	3.580,46	3.719,22	3.855,50	3.926,20
5	3.124,08	3.318,04	3.449,05	3.587,78	3.716,70	3.783,33
4	2.994,17	3.190,45	3.355,14	3.457,66	3.560,17	3.620,20
3	2.953,13	3.164,20	3.215,57	3.332,99	3.421,10	3.501,81
2Ü	2.787,52	3.028,30	3.116,51	3.234,12	3.314,92	3.433,49
2	2.767,54	2.975,32	3.027,12	3.101,04	3.263,52	3.433,49
1		2.534,55	2.568,83	2.611,69	2.651,64	2.754,50

Entgelttabelle 2 für Lehrkräfte in den Bistümern Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg (nach Anlage 8 zur DVO)

gültig vom 01.05.2026

(monatlich in Euro)

Entgelt-gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		7.149,93	7.901,08	8.612,70	9.087,16	
15	5.827,86	6.208,96	6.634,05	7.214,39	7.811,37	
14	5.298,27	5.643,35	6.094,01	6.594,12	7.151,57	
13	4.901,11	5.279,32	5.709,87	6.177,31	6.727,38	
12	4.415,70	4.850,91	5.359,50	5.923,82	6.586,00	
11	4.269,64	4.669,92	5.046,03	5.454,10	6.012,56	
10	4.124,53	4.438,16	4.794,69	5.181,37	5.611,95	
9c	4.010,72	4.290,50	4.594,76	4.922,61	5.275,05	
9b	3.779,84	4.039,01	4.203,56	4.690,55	4.979,11	
9a	3.658,61	3.877,94	4.097,67	4.586,77	4.697,43	
8	3.486,40	3.697,29	3.843,36	3.992,40	4.153,50	4.230,97
7	3.294,98	3.537,94	3.682,69	3.828,76	3.969,05	4.045,24
6	3.240,30	3.440,25	3.580,46	3.719,22	3.855,50	3.926,20
5	3.124,08	3.318,04	3.449,05	3.587,78	3.716,70	3.783,33
4	2.994,17	3.190,45	3.355,14	3.457,66	3.560,17	3.620,20
3	2.953,13	3.164,20	3.215,57	3.332,99	3.421,10	3.501,81
2Ü	2.787,52	3.028,30	3.116,51	3.234,12	3.314,92	3.433,49
2	2.767,54	2.975,32	3.027,12	3.101,04	3.263,52	3.433,49
1		2.534,55	2.568,83	2.611,69	2.651,64	2.754,50

Entgelttabelle 3 für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst in den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg

gültig vom 01.05.2026

(monatlich in Euro)

Entgelt-gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.720,52	4.840,79	5.436,63	5.883,46	6.553,73	6.963,31
S 17	4.352,39	4.654,62	5.138,69	5.436,63	6.032,40	6.382,42
S 16	4.263,29	4.557,82	4.885,49	5.287,64	5.734,48	6.002,61
S 15	4.112,68	4.393,93	4.691,87	5.034,44	5.585,57	5.823,86
S 14	4.073,39	4.351,17	4.682,24	5.019,00	5.391,41	5.652,06
S 13	3.978,03	4.248,70	4.617,39	4.915,26	5.287,64	5.473,83
S 12	3.967,57	4.237,49	4.590,75	4.903,53	5.290,81	5.454,65
S 11b	3.915,12	4.181,19	4.368,13	4.844,78	5.217,14	5.440,57
S 11a	3.846,25	4.106,12	4.291,48	4.766,33	5.138,69	5.362,12
S 10	unbesetzt					
S 9	3.648,68	3.887,42	4.166,69	4.580,02	4.970,99	5.272,60
S 8b	3.578,87	3.812,64	4.091,94	4.503,48	4.892,59	5.190,90
S 8a	3.509,44	3.738,13	3.976,82	4.207,08	4.432,16	4.668,84
S 7	3.426,93	3.649,60	3.871,14	4.098,95	4.270,11	4.528,02
S 6	unbesetzt					
S 5	unbesetzt					
S 4	3.291,46	3.504,21	3.698,06	3.829,61	3.956,37	4.156,33
S 3	3.119,87	3.320,05	3.506,28	3.677,28	3.755,52	3.848,98
S 2	2.908,36	3.030,97	3.121,67	3.220,16	3.330,92	3.441,69

I. Änderung der Anlage 5a zur DVO Regelung zur Altersteilzeit (ab 01.07.2012)

Die Protokollerklärung zu **§ 7 Absatz 2 Satz 2** (Entgelt und Aufstockungsleistungen) wird wie folgt ersetzt:

„Das Wertguthaben erhöht sich am 1. April 2025 um 3,11 Prozent und am 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent."

II. Änderung der Anlage 6 zur DVO Auszubildende gemäß Anlage 6 zur DVO für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg

Anlage 6 zur DVO wird wie folgt geändert:

In **§ 8 Absatz 1 Buchstabe a)** (Ausbildungsentgelt) wird neben der Spalte „ab 1. April 2025" eine weitere Spalte „ab 1. Mai 2026" aufgenommen:

	ab 1. Mai 2026
im ersten Ausbildungsjahr	1.368,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.418,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.464,02 Euro

In **§ 8 Absatz 1 Buchstabe b)** (Ausbildungsentgelt) wird neben der Spalte „ab 1. April 2025" eine weitere Spalte „ab 1. Mai 2026" aufgenommen:

	ab 1. Mai 2026
im ersten Ausbildungsjahr	1.217,51 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.309,59 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.422,14 Euro

III. Änderung der Anlage 7 zur DVO Praktikantinnen und Praktikanten gemäß Anlage 7 zur DVO für die (Erz-) Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg

Anlage 7 zur DVO wird wie folgt geändert:

In **§ 8** (Unterhaltszuschüsse/Praktikantenentgelte) wird neben der Spalte „ab 1. April 2025" eine weitere Spalte „ab 1. Mai 2026" aufgenommen:

	ab 1. Mai 2026
§ 8 Absatz 1	2.573,89 Euro
§ 8 Absatz 2	2.747,59 Euro
§ 8 Absatz 3	2.236,10 Euro

IV. Änderung der Anlage 12 zur DVO
V. Überleitungs- und Besitzstandsregelungen

Anlage 12 zur DVO wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

a) Die Protokollerklärung zu **§ 9 Absatz 4 Satz 3** (Vergütungsgruppenzulage) wird wie folgt ersetzt:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. April 2025 um 3,11 Prozent und am 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent."

b) Die Protokollerklärung zu **§ 11 Absatz 2 Satz 2** (Kinderbezogene Entgeltbestandteile) wird wie folgt ersetzt:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. April 2025 um 3,11 Prozent und am 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.“

c) In **§ 30 Absatz 1** (Steigerungssätze individuelle Endstufe) wird unter der bestehenden Tabelle eine weitere Tabelle wie folgt aufgenommen:

Entgeltgruppe	ab 1. Mai 2026
1 bis 15	2,80 v.H.

§ 30 Absatz 2 (Steigerungssätze individuelle Endstufen EG 2Ü und 15Ü) wird in der bestehenden Tabelle die Spalte „ab 1. April 2025“ gestrichen und darunter eine weitere Tabelle wie folgt aufgenommen:

Entgeltgruppe	ab 1. April 2025	ab 1. Mai 2026
15 Ü	3,00 v.H.	2,80 v.H.
2 Ü	3,41 v.H.	2,80 v.H.

§ 30 Absatz 5 (Steigerungssätze individuellen Endstufen EG S 2 – S18) wird ergänzt:

Entgeltgruppe	ab 1. Mai 2026
S 18	2,80 v.H.
S 17	2,80 v.H.
S 16	2,80 v.H.
S 15	2,80 v.H.
S 14	2,80 v.H.
S 13Ü	2,80 v.H.
S 13	2,80 v.H.
S 12	2,80 v.H.
S 11b	2,80 v.H.
S 11a	2,80 v.H.
S 10	Unbesetzt
S 9	2,80 v.H.
S 8b	2,80 v.H.
S 8a	2,80 v.H.
S 7	2,80 v.H.
S 6	Unbesetzt
S 5	Unbesetzt
S 4	2,80 v.H.
S 3	2,80 v.H.
S 2	2,80 v.H.

d) **§ 31 Absatz 1** (Stufenentgelte in EG 2Ü) wird ergänzt:

Entgelt-gruppe 2Ü	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig vom 1. Mai 2026	2.787,52	3.028,30	3.116,51	3.234,12	3.314,92	3.433,49

§ 31 Absatz 2 (Stufenentgelte in EG 15Ü) wird ergänzt:

Entgeltgruppe 15Ü	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig vom 1. Mai 2026	7.149,93	7.901,08	8.612,70	9.087,16	9.197,81

§ 31 Absatz 2a (Stufenentgelte in EG 15Ü nach § 19 Absatz 2a – Lehrer nicht Berlin) wird ergänzt:

Entgeltgruppe 15Ü	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
gültig vom 1. Mai 2026	7.149,93	7.901,08	8.612,70	9.087,16

§ 31 Absatz 2b (Stufenentgelte in EG 15Ü nach § 19 Absatz 2 – Lehrer Berlin, nicht nach TV-L) wird ergänzt:

Entgeltgruppe 15Ü	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
gültig vom 1. Mai 2026	7.149,93	7.901,08	8.612,70	9.087,16

In **§ 31 Absatz 4** (Stufenentgelte in S 13Ü) wird ergänzt:

Entgeltgruppe S 13Ü	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig vom 1. Mai 2026	4.038,46	4.308,72	4.680,05	4.977,96	5.350,31	5.536,48

e) **§ 32** (Besitzstandszulagen) wird ergänzt:

§ 32 Absatz 1 und Absatz 2 werden jeweils nach den Worten „am 1. April 2025 um 3,11 Prozent“ um einen Halbsatz wie folgt ergänzt:

„und am 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.“

f) **§ 33** (Vergleichsentgelt und Differenzzulage) wird ergänzt:

Die Protokollerklärung zu **§ 33 Absatz 1** wird nach den Worten „am 1. April 2025 um 3,0 Prozent, mindestens jedoch 110,00 Euro“ um einen Halbsatz wie folgt ergänzt:

„und am 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.“

Die Protokollerklärung zu **§ 33 Absatz 2** wird nach den Worten „am 1. April 2025 um 3,11 Prozent“ um einen Halbsatz wie folgt ergänzt:

„und am 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.“

III. Änderung der Anlage 13 zur DVO Dienstvertragsbestimmungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst

Anlage 13 zur DVO wird wie folgt ergänzt:

a) **§ 1 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a)** (Garantiebetrag Entgeltgruppen S 2 – S 8b) wird ergänzt:

„hh) ab 1. Mai 2026 weniger als 77,37 Euro,“

§ 1 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe b) (Garantiebetrag Entgeltgruppen S 9 – S 18) wird ergänzt:

„hh) ab 1. Mai 2026 weniger als 123,79 Euro,“

b) In **§ 5** (Inkrafttreten) wird in Satz 2 vor den Worten „… in Kraft.“ ein Halbsatz eingefügt:

„, die Ergänzungen in § 1 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a) hh) und b) hh) treten zum 1. Mai 2026“

IV. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2025 in Kraft.

Für das Bistum Magdeburg, 03.02.2026

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 25 Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie

Die Mitarbeitervertretungsordnung des Bistums Magdeburg - MAVO - vom 01.01.2018 (AB 01/2018), in der Fassung vom 01.11.2018 (AB 11/2018) wird wie folgt ergänzt:

1) In § 14 Abs. 4 MAVO werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

Kann die Sitzung der Mitarbeitervertretung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Abs. 5 S. 1.

2) In § 36 Abs. 1 MAVO wird in Nr. 13 nach dem Wort „erfolgt" der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine neue Nummer mit folgendem Inhalt eingefügt:

14. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III

3) In § 38 Abs. 1 wird in Nr. 15 nach dem Wort „Satz 4" der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine neue Nummer mit folgendem Inhalt eingefügt:

16. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III

Diese Gesetzesänderungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31.03.2028 außer Kraft.

Magdeburg, 27.02.2026

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 26 Gesamtregelung zur Befristung – Änderungsbeschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) vom 13.11.2025 gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) ZAK Ordnung

I. Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK) hat in ihrer Sitzung am 13.11.2025 beschlossen:

Die Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der ZAK vom 22.01.2024 „Gesamtregelung zur Befristung“ wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird um folgenden Satz 5 ergänzt:
„Eine Vereinbarung, die die Beendigung des Dienstverhältnisses mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze ohne Kündigung vorsieht (§ 41 Abs. 2 SGB VI), gilt nicht als Befristung im Sinne des Satzes 1.“

2. Nr. 2 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

2.1 Nach den Worten *„von 21 Monaten“* werden die Worte *„und den unter d) genannten Fällen bis zur Dauer von 24 Monaten“* eingefügt.

2.2 Der Punkt am Ende des Buchstaben c) wird durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Text angefügt:
„d) sich der/die Beschäftigte mit fortdauerndem Förderungsbedarf, zu Beschäftigungsbeginn in einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme (z.B. nach SGB II, SGB III) befindet und im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung und/oder

Qualifizierung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und/oder Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit eine fachliche und/oder sozialpädagogische Anleitung erhält oder für die Eingliederungsleistungen gewährt werden."

Für das Bistum Magdeburg, 05.02.2026

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 27 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Palmsonntagskollekte 2026

Liebe Schwestern und Brüder,

die andauernde Gewalt im Nahen Osten fordert nicht nur zahllose Menschenleben. Sie reißt auch die ohnehin tiefen gesellschaftlichen Gräben immer weiter auf. Die politische Realität scheint die Hoffnung auf Frieden und Versöhnung erstickt zu haben. Doch inmitten von Resignation und Polarisierung gibt es Juden, Christen und Muslime, die unbeirrt an der Vision eines friedlichen Miteinanders festhalten.

„Hoffnung säen" – so lautet das Motto der diesjährigen Palmsonntagskollekte, die wie in jedem Jahr für die Christen im Heiligen Land bestimmt ist. Mit dem Ertrag der Sammlung werden Projekte und Initiativen des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande und der Franziskaner im Heiligen Land unterstützt. Ihre Spende trägt dazu bei, dass die Hoffnung auf Frieden, Versöhnung und eine bessere Zukunft aufrechterhalten wird. Bitte begleiten Sie die Christen im Heiligen Land mit Ihrem Gebet und Ihrer Spende. Dafür sagen wir Ihnen herzlichen Dank.

Kollektenankündigung am Palmsonntag, dem 29. März 2026
Die heutige Palmsonntagskollekte ist für die Christen im Heiligen Land bestimmt. Mit der Kollekte unterstützen der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und die dortigen Franziskaner christliche Initiativen und Projekte, die sich vor Ort für Versöhnung und Frieden einsetzen. Helfen Sie mit Ihrem Beitrag. Herzlichen Dank! Vergelt's Gott!

Für das Bistum Magdeburg, 17.02.2026

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlagen

Es wird empfohlen, den Aufruf am Palmsonntag, dem 29. März 2026, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen. In jedem Fall muss er den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht werden (Pfarrbrief, Homepage, Aushang usw.). Die Verlesung der Kollektenankündigung während des Gottesdienstes am Kollektentermin, etwa nach den Fürbitten, ist obligatorisch. Die Kollekte am Palmsonntag, dem 29. März 2026, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Nr. 28 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2026

Liebe Schwestern und Brüder,

die Misereor-Fastenaktion 2026 steht unter dem Leitwort „Hier fängt Zukunft an!". Es geht um die berufliche Ausbildung junger Menschen in den Entwicklungsländern. Sie sollen das Rüstzeug erhalten, um Zugang zum Arbeitsmarkt zu finden und somit den eigenen Lebensunterhalt bestreiten zu können. Berufliche Bildung hilft, der vielerorts verbreiteten Jugendarbeitslosigkeit zu entkommen. Aber sie ist weit mehr: Bildung ist Ausdruck von Würde, Teilhabe und Hoffnung. Sie stärkt die Jugendlichen darin, ihre Zukunft selbst zu gestalten – trotz aller Hindernisse und Schwierigkeiten. Sie verändert das Leben grundlegend.

Misereor fördert unzählige Projekte in diesem Bereich. Denn oft ist es die berufliche Bildung, mit der Zukunft anfängt.

Wir bitten Sie: Unterstützen Sie Misereor mit einer großherzigen Spende bei der Kollekte zur Fastenaktion am kommenden Sonntag. Haben Sie herzlichen Dank!

Kollektenankündigung am 5. Fastensonntag 2026, dem 22. März 2026
Die heutige Kollekte ist für Misereor bestimmt und dient der Förderung von Entwicklungsprojekten weltweit. In diesem Jahr stellt Misereor die Berufsausbildung in den Vordergrund, die jungen Menschen in schwierigsten Lebensumständen eine Zukunft eröffnet. Unterstützen Sie diese Bemühungen mit Ihrem Beitrag zur Kollekte. Herzlichen Dank! Vergelt's Gott!

Für das Bistum Magdeburg, 17.02.2026

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlagen

Es wird empfohlen, den Aufruf am 4. Fastensonntag, dem 15. März 2026, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen. In jedem Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass er den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht wird (Pfarrbrief, Homepage, Aushang usw.). Die Verlesung der Kollektenankündigung am Tag der Kollekte selbst (z.B. nach den Fürbitten) ist obligatorisch. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 22. März 2026 (auch am Vorabend), ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor e. V. bestimmt.

Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

Nr. 29 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen

Herrn Dompropst Lic. iur.can. Daniel Rudloff wird unter Beibehaltung seiner derzeitigen Aufgaben mit Wirkung vom 1. Februar 2026 bis längstens zum 31. August 2026 zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Bonifatius, Wanzleben ernannt.

Herr Pater Vinoraj Philix Arulnesan CMF wird mit Wirkung zum 31. Januar 2026 von seinen Aufgaben als Vikar der Pfarrei St. Marien, Wittenberg, und von der Mitarbeit in der Seelsorge der anderen Pfarreien der Pastoralregion Dessau entpflichtet. Zugleich wird er rückwirkend zum 1. Februar 2026 mit der Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarreien der Pastoralregion Elbe-Elster: St. Franziskus, Bad Liebenwerda, St. Hedwig, Lauchhammer, und Schmerzhafte Mutter, Torgau beauftragt.

Herr Pater Misiya Sebastin CMF wird unter Beibehaltung seiner derzeitigen Aufgaben im Geistlichen Zentrum Kloster Mariensten in Mühlberg und in der Seelsorge der Pfarreien der Pastoralregion Elbe-Elster mit Wirkung vom 1. Marz 2026 gemäß can. 517 § 2 CIC zum Geistlichen Moderator in der Pfarrei St. Franziskus, Bad Liebenwerda ernannt.

Herr Pfarrer Stephan Werner wird mit Wirkung zum 28. Februar 2026 von seinen Aufgaben als Geistlicher Moderator der Pfarrei St. Franziskus, Bad Liebenwerda entpflichtet. Zugleich wird er mit Wirkung vom 1. März 2026 zum Kooperator in der Pfarrei St. Franziskus, Bad Liebenwerda ernannt. Zusätzlich zu diesen Aufgaben wird er mit der Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarrei St. Marien, Wittenberg beauftragt.

Herr Pfarrer Dr. Matthias Hamann wurde, unter Beibehaltung seiner derzeitigen Aufgaben, zum Geistlichen Beirat des Regionalverbandes Pueri Cantores Region Ost ernannt.

Nr. 30 Todesanzeigen

Herr Klaus Winkelmann ist am 12. Februar 2026 im Alter von 96 Jahren in Witten-Annen verstorben. Klaus Winkelmann wurde am 11. Juli 1929 in Bochum geboren und am 6. August 1954 in Paderborn zum Priester geweiht. Als Vikar bzw. Kuratus war er in der Pfarrei St. Nobert in Merseburg, in Merseburg-Süd, in der Pfarrei St. Johann Baptist in Burg sowie in Bad Schmiedeberg tätig. Von 1963 bis 1971 wirkte er als Diözesanjungendseelsorger in Magdeburg und Roßbach und prägte in diesen Jahren die Jugendarbeit im heutigen Bistum Magdeburg. Anschließend wurde er Pfarrer in der Pfarrei St. Michael in Gardelegen und legte zwei Jahre später den priesterlichen Dienst nieder, um zu heiraten. Beerdigt wurde Herr Klaus Winkelmann am Freitag, 20. Februar 2026.

Herr Domkapitular em. Günther Brozek ist am 21. Februar 2026 im Alter von 84 Jahren im Caritas Altenpflegeheim Bischof-Weskamm-Haus in Magdeburg verstorben. Das Requiem wird am Mittwoch, dem 4. März 2026, um 10:00 Uhr in der Kathedrale St. Sebastian gefeiert. Die Beerdigung findet anschließend auf dem Kathedralfriedhof statt.

Anlagen:

Nr. 24 Beschluss 5/2025 der Regional-KODA Nord-Ost vom 27.11.2025
Nr. 25 Gesetz zur Änderung der Mitarbeiter-vertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie
Nr. 26 Gesamtregelung zur Befristung – Änderungsbeschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) vom 13.11.2025 gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) ZAK Ordnung
Nr. 27a Aufruf der deutschen Bischöfe zur Palmsonntagskollekte 2026
Nr. 27b Hinweise Aufruf der deutschen Bischöfe zur Palmsonntagskollekte 2026
Nr. 28a Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2026
Nr. 28b Hinweise Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2026

Herausgeber:
Bischöfliches Ordinariat Magdeburg
Max-Josef-Metzger-Str. 1
39104 Magdeburg
www.bistum-magdeburg.de